
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1985

vom 18. Februar 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1985 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Februar 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Haefliger

Der Gerichtsschreiber: Moser

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschluss vom 5. Dezember 1984 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Haefliger	Antognini, Matter, Levi, Kuttler, Rouiller, Scyboz
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Patry	Brunschwiler, Imer, Pfister, Schmidt, Müller
<u>I. Zivilabteilung:</u>	Raschein	Leu, Messmer, Weyermann, Egli, Schubarth
<u>II. Zivilabteilung:</u>	Lüchinger	Forni, Castella, Bigler, Junod, Hausheer
<u>Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:</u>	Junod	Bigler, Hausheer
<u>Kassationshof:</u>	Schweri	Dubs, von Werra, Allemann, Moritz
<u>Ausserordentlicher Kassationshof:</u>	Haefliger	Forni, Castella, Schweri, Lüchinger, Dubs, Matter
<u>Anklagekammer:</u>	von Werra	Weyermann (Vizepräsident), Junod
<u>Kriminalkammer:</u>		Antognini, Leu, Messmer
<u>Bundesstrafgericht:</u>		Antognini, Leu, Messmer, Allemann, Hausheer

K o m m i s s i o n e n

	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>Verwaltungskommission:</u>	Haefliger	Schweri, Lüchinger, Raschein, Patry, Rouiller, Hausheer
<u>Bibliothekkommission:</u>	Forni	Matter, Messmer, Patry, Allemann

Bundesrichter Jean Castella erklärte seinen Rücktritt auf Ende des Berichtsjahres, Bundesrichter Hans Dubs auf Ende März 1986. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm diese Demissionen unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und vollzog die notwendigen Ersatzwahlen. Gewählt wurde am 2. Oktober Louis Bourgknecht, Richter am Freiburger Kantonsgericht, sowie am 11. Dezember Dr. Thomas Pfisterer, Aargauer Oberrichter und Ersatzrichter am Schweizerischen Bundesgericht.

Das Gericht wählte zu Gerichtssekretären Dr. Rolf Küng, Joachim Wyssmann, Ernst Hauser, Hans Gruber und anstelle des im Amt verstorbenen Dr. Fred Frautschi Theo Bopp. Zu Gerichtssekretären gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 wurden Charles Buser, Jürg Borer, Christian Pfammatter, Jérôme de Montmollin sowie Dr. Paul Tschümperlin ernannt.

II. Geschäftslast

Ueber die Geschäftslast geben die Statistiken im Teil C Auskunft. Diese zeigen, dass die Eingänge gegenüber dem Vorjahr ein weiteres Mal zugenommen haben, nämlich um 168 Fälle auf 4165. Der Zuwachs betraf vor allem die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sowie die Zivilsachen. Bei letzteren verdoppelte sich die während Jahren recht konstante Anzahl aufwendiger Direktprozesse beinahe. Dies macht einerseits deutlich, dass der Streitwert in Art. 41 OG massiv erhöht werden muss, wie es der Bundesrat in seiner Botschaft betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 29. Mai 1985 vorschlägt (siehe Botschaft Ziffer 212.4). Andererseits mag dieser Zuwachs Sinnbild dafür sein, dass heute selbst von der direkten Zugangsmöglichkeit ans Bundesgericht häufiger Gebrauch gemacht wird als früher. Obschon die Zahl der erledigten Fälle noch einmal um 129 auf 4144 Fälle gesteigert werden konnte, ist festzuhalten, dass mit der 1984 erstmals auf über 4000 gestiegenen Zahl eine Grenze erreicht worden ist, die sich nicht mehr wesentlich nach oben verschieben lässt. Wird in Betracht gezogen, dass die 15 a.o. Ersatzrichter nun während des ganzen Jahres im Einsatz standen und in insgesamt knapp 300 Fällen Referate ausgearbeitet haben, so fällt die Bilanz auf der Erledigungsseite etwa gleich aus wie 1984. Ein Abbau der Rückstände konnte demgegenüber - trotz Sofortmassnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 - nicht verwirklicht werden; im Gegenteil, die Zahl erledigter Fälle vermochte mit jener der neu eingegangenen Geschäfte nicht ganz Schritt zu halten, so dass etwas mehr Fälle als im Vorjahr übertragen werden müssen. Wie viele davon sistiert sind, kann der Statistik I entnommen werden. Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Situation in bezug auf die seit mehr als zwei Jahren hängigen Geschäfte weiter gebessert hat.

Nachdem sich einmal mehr gezeigt hat, dass die Geschäftslast mit den vorhandenen Mitteln nicht bewältigt werden kann, erweist sich die OG-Revision für das Bundesgericht von erstrangiger Bedeutung. Mit Befriedigung hat es denn auch von der erwähnten Botschaft des Bundesrates Kenntnis genommen. In der Kernfrage des Annahmeverfahrens deckt sich die Auffassung des Gerichts allerdings nicht mit jener des Bundesrates. So ist das Bundesgericht der Ueberzeugung, dass ein Annahmeverfahren mit den in Art. 36b umschriebenen Voraussetzungen weder den erhofften Entlastungserfolg bringen noch genügend praktikabel sein wird. In

einem Schreiben vom 19. Dezember hat das Bundesgericht der nationalrätlichen Kommission seine Meinung zum Annahmeverfahren kundgetan und einen eigenen Vorschlag zur Formulierung von Art. 36b unterbreitet.

III. Gerichtsorganisation

Der Personalbestand des Bundesgerichts umfasst 101 Etatstellen (46 Urteilsredaktoren, 6 Dokumentation/BGE, 3,5 Bibliothek, 3 Automationsdienst, 42,5 Kanzlei- und Verwaltungsdienst). Für das Jahr 1986 erhöhte die Bundesversammlung den Effektivbestand um neun Stellen. Dies ermöglicht dem Gericht insbesondere, in Ergänzung zur bestehenden Zentralkanzlei drei dezentralisierte Kanzleien für die Belange der beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen, für jene der beiden Zivilabteilungen sowie für jene des Kassationshofes und der Anklagekammer zu bilden. Mit dieser Massnahme kann ein erster Schritt zur Verbesserung der bestehenden Infrastruktur getan werden. Es ist freilich darauf hinzuweisen, dass damit das vom Gericht beschlossene und auch von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates als wünschbar bezeichnete Ziel, für jede der fünf Hauptabteilungen eine Abteilungskanzlei zu schaffen, erst teilweise erreicht ist, nämlich insoweit, als die heutigen Raum- und Personalverhältnisse es erlauben. Obschon es immer wieder galt, Schwierigkeiten zu überwinden, konnte das EDV-Projekt "BRADO" einigermaßen planmässig vorangetrieben werden. Im ersten Anwendungsbereich, der Gerichtsverwaltung, kann der Betrieb nächstens aufgenommen werden. Da es viel Zeit in Anspruch nimmt, einen zweisprachigen juristischen "Thesaurus" für die Dokumentation bzw. einen Bibliothekskatalog aufzubauen, und uns nur beschränkte personelle Mittel zur Verfügung stehen, werden sich Richter und Urteilsredaktoren noch etwas gedulden müssen, bis sie sich die Dienste der Informatik am persönlichen Bildschirm zunutze machen können. In der Bundesgerichtsbibliothek befinden sich ca. 140'000 Werke sowie 600 Periodika. Unser Budget erlaubt die Anschaffung von jährlich 500 bis 700 neuen Büchern. Auf das Ende des Berichtsjahres wurde der insbesondere im Rahmen der Sofortmassnahmen notwendig gewordene Ergänzungsbau (Pavillon im Innenhof Ost) fertig erstellt. Damit kann der heutige Raumbedarf gedeckt werden, ohne dass indes irgendwelche Reserven vorhanden wären. Schliesslich kann erwähnt werden, dass das Bundesgericht das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 17'315'083 Franken und Einnahmen von 3'764'078 Franken abgeschlossen hat.

B. RECHTSPRECHUNG DER GERICHTSHOEFE

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Die persönliche Freiheit schützt auch das Recht der Angehörigen eines Verstorbenen, sich gegen einen ungerechtfertigten Eingriff am Leichnam zur Wehr zu setzen. Die Vorschrift eines kantonalen Reglementes, welche dieses Recht insoweit einschränkte, als sie die zwangsweise Vor-

nahme einer Autopsie aus andern als polizeilichen Gründen vorsah, wurde mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage aufgehoben (Urteil vom 18. September). In einem andern Fall untersuchte das Bundesgericht auf Beschwerde gegen einen Anwendungsakt hin, ob die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende kantonale Verfassungsvorschrift mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Einklang stehe. Damit hat es seine Praxis, wonach es die von der Bundesversammlung gewährleisteten Kantonsverfassungen nicht auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung und der EMRK überprüfte, präzisiert: Eine solche Ueberprüfung kann mit staatsrechtlicher Beschwerde im Anschluss an einen Anwendungsakt dann verlangt werden, wenn das übergeordnete Recht im Zeitpunkt der Gewährleistung der kantonalen Verfassungsnorm durch die Bundesversammlung noch nicht in Kraft stand und deshalb bei jener Prüfung nicht berücksichtigt werden konnte (Urteil vom 27. November).

Zahlreich waren im Berichtsjahr die Beschwerden, mit denen eine Verletzung der politischen Rechte gerügt wurde. In diesem Gebiet entschied das Gericht, dass der Grundsatz der Einheit der Materie durch die Volksabstimmung im Kanton Zürich über das "Gesetz über die Aenderung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie über den Lastenausgleich mit den Städten Zürich und Winterthur" trotz Regelung verschiedener Sachbereiche nicht verletzt worden ist (Urteil vom 6. September). Ebensowenig bedeutete es eine Missachtung des Stimm- und Wahlrechts, wenn im Kanton Basel-Stadt bei der Ermittlung der Resultate der Grossratswahlen 1984 eine Unterlistenverbindung nicht berücksichtigt wurde. Das Bundesgericht hielt die Auffassung des kantonalen Parlamentes für zutreffend, wonach der baselstädtische Gesetzgeber die Zulässigkeit der Unterlistenverbindung durch qualifiziertes Schweigen ausgeschlossen hat (Urteil vom 19. Juni). Die Stimmbürger haben einen Anspruch darauf, dass Referendumsvorlagen für öffentliche Bauten die Gesamtkosten - einschliesslich derjenigen für den Landerwerb - umfassen. Wegen Verletzung dieses Anspruches hob das Bundesgericht einen Berner Grossratsbeschluss auf, mit dem ein Kreditbegehren für den Neubau eines Schulgebäudes in Bern zufolge Abtrennung der Landerwerbskosten vom Baukredit bloss dem fakultativen statt dem obligatorischen Referendum unterstellt worden war (Urteil vom 2. Oktober). Ohne Erfolg wurde gegen die Ungültigerklärung zweier kantonalen Volksinitiativen Beschwerde ergriffen. Im einen Fall ging es um eine Bündner Initiative auf Erlass eines Gesetzes, das die Behörden verpflichten sollte, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet keine Atomkraftwerke, keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet oder dazu vorbereitende Handlungen vorgenommen würden. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist ein solches Begehren bundesrechtswidrig, weil es auf eine absolute Verhinderung von Atomanlagen im Kanton Graubünden abzielt und damit einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz des Bundes zur atomrechtlichen Bewilligung solcher Anlagen darstellt (Urteil vom 25. September). Der andere Fall betraf eine Initiative, mit der die Einweisung der Wettstein-Brücke in Basel in die Stadtbild-Schutzzone verlangt wurde. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt war zu Recht der Meinung, das Anliegen der Initianten liesse sich aufgrund des geltenden kantonalen Rechts nicht verwirklichen (BGE 111 Ia 115). Keine Verletzung des Stimmrechts

erblickte das Bundesgericht ferner darin, dass ein Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Zürich, mit dem eine auf die Aenderung der Gemeindeordnung gerichtete inhaltlich rechtswidrige Einzelinitiative dem Volk zur Abstimmung vorgelegt worden war, von der kantonalen Behörde auf eine Aufsichtsbeschwerde hin aufgehoben wurde (Urteil vom 29. Mai).

Der Wohnanteilplan der Stadt Zürich, der in den Wohnzonen und in der Kernzone Gebiete ausscheidet, worin ein Mindestanteil der Bruttogeschossfläche Wohnzwecken dienen muss, ist mit der Eigentumsgarantie vereinbar (BGE 111 Ia 93). Es ist auch nicht verfassungswidrig, wenn ein kantonales Gesetz den Abbruch, den Umbau und die Zweckänderung hinsichtlich solcher Hotelgebäulichkeiten verbietet, welche den überwiegenden Bedürfnissen der Bevölkerung dienen (BGE 111 Ia 23).

Ein Grundeigentümer beschwerte sich beim Bundesgericht erfolglos darüber, dass ihm die kantonale Behörde für seine ausserhalb der Bauzone einer Gemeinde errichtete Villa mit Pferdestall eine nachträgliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes verweigert und den Abbruch der ohne rechtsgültige Bewilligung ausgeführten Bauten angeordnet hatte. Diese waren, da ihr Hauptzweck das Wohnen und die hobbymässige Pferdehaltung bildete, nicht standortgebunden im Sinne der erwähnten Vorschrift, und der Abbruchbefehl erwies sich als zulässig; denn der Bauherr hatte nicht gutgläubig gehandelt, und das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes war bedeutend höher einzustufen als die Vermögensinteressen des Beschwerdeführers (Urteil vom 8. Mai).

Im Gebiet des Landwirtschaftsrechts war darüber zu befinden, ob eine mit öffentlichen Mitteln verbesserte, grosse Fläche ausgezeichneten Kulturlandes in der aargauischen Gemeinde Rietheim aus dem Zweckentfremdungsverbot von Art. 85 LWG zu entlassen und im Hinblick auf die Förderung des Fremdenverkehrs in der betreffenden Region als Golfgelände zu nutzen sei. Das Bundesgericht verneinte die Frage, da das Interesse an der Erhaltung dieses Areals für die Landwirtschaft jenem an der Anlage eines Golfplatzes vorging (BGE 111 Ib 116 ff.).

Bégehren um Lärmschutzvorkehrungen können innert der Frist von Art. 41 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) auch nach der Ausführung des Werkes noch gestellt werden, wenn sich der Eingriff in die nachbarlichen Abwehrrechte nicht voraussehen liess (Urteil vom 10. Juli). Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Einsprachen, die sich gegen Enteignungen für militärische Bauten richten, liegt aufgrund von Art. 55 EntG erstinstanzlich beim Eidgenössischen Militärdepartement. Diese gesetzliche Regelung entspricht den sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergebenden Anforderungen, da der Einspracheentscheid vom Bundesgericht in zweiter Instanz auf Rechtsfehler hin frei überprüft werden kann (Urteil vom 3. Juli).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht hatte sich erneut mit einer grossen Anzahl von Fällen aus dem Gebiete des Fremdenpolizeirechts zu befassen (Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung, Unterstellung unter die Massnahmen zur Begrenzung der Zahl ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz, Widerruf des Asylrechts oder der Niederlassungsbewilligung). Es stell-

ten sich dabei Verfahrensfragen und materiellrechtliche Probleme.

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass das Gericht im Dezember 1983 gestützt auf Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) dem Ausländer grundsätzlich die Befugnis zur Ergreifung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung zuerkannte, wenn ein naher Familienangehöriger ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat (BGE 109 Ib 183). Das Gericht hat nunmehr verschiedentlich die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels näher bestimmt: So wurde festgestellt, dass Art. 8 EMRK für die Beantwortung der Eintretensfrage nur dann bedeutsam sein kann, wenn die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von einem Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung im Sinne von Art. 100 lit. b Ziff. 3 OG abhängt. Auf Beschwerden von Ausländern gegen eine Einreiseverweigerung, Einreisebeschränkung oder Einreisesperre (Art. 100 lit. b Ziff. 1 OG), gegen die Verweigerung des Asyls (Art. 100 lit. b Ziff. 2 OG) oder gegen die auf eine Nichtverlängerung einer Bewilligung folgende Wegweisung (Art. 100 lit. b Ziff. 4 OG) wurde daher auch dann nicht eingetreten, wenn sich der Beschwerdeführer auf Art. 8 EMRK berief (siehe auch BGE 111 Ib 68 ff.). Ebenfalls war nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens nicht einzutreten auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden, mit denen die Verletzung von Verfahrensregeln gerügt wurde, soweit der Verwaltungsgerichtsweg in der Sache selber verschlossen ist. So trat das Gericht auf eine Beschwerde nicht ein, die sich gegen einen Nichteintretensentscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes richtete und in der Sache selber die Verweigerung des Asyls betraf (BGE 111 Ib 73 ff.). Dagegen wurden gemäss Art. 101 lit. d in Verbindung mit Art. 100 lit. b Ziff. 2 und 3 OG Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen den Widerruf des Asyls (BGE 110 Ib 208) oder den Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Urteil vom 22. November) als zulässig betrachtet.

Auf Art. 8 EMRK, d.h. auf die Achtung des Familienlebens, kann sich der Ausländer im Sinne eines Anspruchs auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung nur berufen, wenn der nahe Familienangehörige ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat; ein solches verbürgt die Niederlassungsbewilligung, nicht jedoch die blosse Aufenthaltsbewilligung. Ferner muss die Beziehung zum nahen Familienangehörigen tatsächlich und intensiv gelebt werden. Aus diesem Grund trat das Bundesgericht auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden von Ausländern nicht ein, die sich auf ein Anwesenheitsrecht des von ihnen geschiedenen Ehegatten beriefen, wobei nicht von Bedeutung sein konnte, wer für das Scheitern der Ehe verantwortlich war. Ebenso wurde davon ausgegangen, dass allein der Anspruch auf persönlichen Verkehr mit einem unmündigen Kind im Sinne der Art. 273 ff. ZGB in der Schweiz grundsätzlich noch keinen solchen auf Erteilung oder Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung begründet. Im Eintretenfall schliesslich ist die Rechtsgüterabwägung gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK nur dann vorzunehmen, wenn die Ausreise für den oder die nahen Angehörigen mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz nicht zumutbar ist; andernfalls kann Art. 8 Ziff. 1 EMRK von vornherein nicht verletzt sein (BGE 111 Ib 1).

Das Gericht hatte sich auch mit dem Fall einer chilenischen Staatsangehörigen zu befassen, die freiwillig auf ihr Asylrecht verzichtete. Sie hatte aber vor ihrer Abreise aus der Schweiz um Erstreckung der

Frist zum Ablauf ihrer Niederlassungsbewilligung bis zur gesetzlichen Maximaldauer von zwei Jahren gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) er- sucht. Das Bundesgericht hiess die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den dieses Gesuch ablehnenden kantonalen Entscheid gut. Es ging davon aus, dass der Versuch der Asylantin, wieder in ihrer Heimat Fuss zu fassen, Unterstützung verdiene; wenn eine Rückkehr in die Schweiz beim Scheitern solcher Versuche verunmöglicht werde, würden Asylanten davon abgehalten, einen solchen überhaupt zu wagen (Urteil vom 22. November).

Andererseits muss einmal mehr festgestellt werden, dass wegen des Fehlens eines zeitgemässen umfassenden Gesetzes viele prozessuale und materielle Fragen im Ausländerrecht nur unklar und unvollständig geregelt sind. Nachdem das neue Ausländergesetz vom Volk im Jahre 1983 verworfen wurde, bleibt immer noch das ANAG von 1931 die einzige formelle gesetzliche Grundlage in diesem wichtigen Rechtsgebiet. Dieser Erlass regelt nur einen Teil der Probleme, die sich zur Zeit im Bereich der Fremdenpolizei stellen. So stützen sich die Massnahmen zur Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, die für den kantonalen Entscheid über Gewährung oder Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung von entscheidender Bedeutung sind, einzig auf zwei Verordnungen (des Bundesrats, SR 823.21, bzw. des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, SR 142.210), die überdies nicht durchwegs harmonisieren.

Entgegen einer von den Fremdenpolizeibehörden des Bundes vertretenen Auffassung hat das Gericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide über die Unterstellung unter die Ausländer-Begrenzungsmassnahmen als zulässig erklärt; auch musste es den Kompetenzaufteilungsregeln zwischen kantonalen und eidgenössischen Fremdenpolizeibehörden zum Durchbruch verhelfen (Urteil vom 22. November). Materiell war die Frage zu entscheiden, wie die anrechenbare Aufenthaltsdauer bei der Umwandlung einer Saison- in eine Jahresaufenthaltsbewilligung zu ermitteln war. Eine Lösung für dieses wichtige Problem war nach eingehenden parlamentarischen Diskussionen im neuen Ausländergesetz gefunden worden; nachdem das Gesetz aber verworfen wurde, finden sich die entsprechenden Normen nach wie vor ausschliesslich in einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Im Falle eines italienischen Staatsangehörigen konnte allerdings auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien vom 10. August 1964 (SR 0.142.114.548) abgestellt werden. Danach kann dem italienischen Saisonnier die Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn er im Laufe von fünf aufeinanderfolgenden Jahren während 45 Monaten in der Schweiz gearbeitet hat. Dagegen kann nach Art. 1 lit. a der Departementsverordnung die Jahresbewilligung nur erteilt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer während vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 36 Monate lang in der Schweiz gearbeitet hat. Der italienische Arbeitnehmer erfüllte die in der Departementsverordnung genannte Bedingung nicht, weil die Saisonbewilligung für neun Monate jeweils erst nach dem 31. März zu laufen begann. Da er jedoch in fünf aufeinanderfolgenden Jahren (nicht Kalenderjahren) während insgesamt 45 Monaten in der Schweiz gearbeitet hatte, wurde seine Beschwerde gestützt auf das Abkommen mit Italien gutgeheissen (Urteil vom 22. November). Den Fall eines spanischen Staatsangehörigen, der am gleichen Tag zu behan-

deln war, konnte das Bundesgericht nicht nach den Regeln des Italienerabkommens entscheiden, wiewohl Art. 6 des Niederlassungsvertrags mit Spanien vom 14. November 1879 (SR 0.142.113.321; s. auch das Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien vom 2. März 1961 über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in der Schweiz, SR 0.142.113.328) eine Meistbegünstigungsklausel enthält, wie solche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (1879) üblich waren. Allerdings hiess das Gericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus einem andern Grund gut: Es erachtete die Regel der vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahre gemäss Departementsverordnung als mit dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 4 der Bundesverfassung nicht vereinbar.

Aufgrund dieses etwas eingehenderen Berichts über die Probleme auf dem Gebiet der Fremdenpolizei, die nicht zuletzt auf dem Fehlen eines zeitgemässen Ausländergesetzes beruhen, verzichtet das Bundesgericht darauf, die wichtigsten Urteile aufzuzählen, die die II. öffentlich-rechtliche Abteilung in ihrem übrigen Zuständigkeitsbereich (namentlich im Gebiet des Steuer-, Wirtschafts- und Beamtenrechts) im Jahr 1985 gefällt hat. Zu erwähnen ist jedoch, dass bezüglich der Versicherungsaufsicht die Frage zu beurteilen war, ob die Personalvorsorgekassen mehrerer Unternehmungen der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungswesen (gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978; VAG, SR 961.01) oder des Bundesamtes für Sozialversicherung (gemäss Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVG, SR 831.40) unterstehen. Das Gericht war an den engen Wortlaut von Art. 4 VAG gebunden; dieser erlaubt es nicht, die Vorsorgekassen mehrerer Arbeitgeber von der Aufsicht durch das Bundesamt für Privatversicherungswesen auszunehmen. Anders zu entscheiden war auch nicht mit Rücksicht auf eine im Dezember 1983 mit grosser Mehrheit vom Parlament überwiesene Motion, nach welcher der Text von Art. 4 VAG durch eine Zusatzbestimmung ergänzt werden sollte, die es den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen erlaubte, sich der durch das BVG vorgesehenen Aufsicht zu unterstellen und damit die Unterstellung unter die Aufsicht über Privatversicherungen zu vermeiden (Urteil vom 20. Dezember).

III. Erste Zivilabteilung

Einem Beschwerdeführer, der das Bundesgericht in den letzten sechs Jahren rund 150 Mal angerufen hatte, mit seinen Rechtsmitteln nur sechsmal ganz oder teilweise Erfolg gehabt hatte und in 38 Fällen mit Bussen zwischen 100 und 500 Franken wegen mutwilliger Prozessführung hatte bestraft werden müssen, wurde auf eine wiederum völlig aussichtslose staatsrechtliche Beschwerde hin missbräuchliche Inanspruchnahme der Justiz vorgehalten, die zur Folge hatte, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde (BGE 111 Ia 148 ff.). Das enthebt das Gericht zwar nicht der Pflicht, jeden einzelnen Fall auch in Zukunft auf seine Begründetheit zu prüfen; hingegen erspart es ihm, sich im Urteil mit haltlosen Argumenten auseinanderzusetzen. Der bundesrätliche Revisionsentwurf zum Organisationsgesetz sieht in Art. 36a lit. c querulatorische und anderweitig missbräuchliche Prozessführung ausdrücklich als Nichteintretensgrund vor.

Zum Problem der Staatshaftung für spitalärztliche Tätigkeit bestätig-

te das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach die Krankenbetreuung in öffentlichen Spitälern, die von Aerzten in amtlicher Eigenschaft ausgeübt wird, eine hoheitliche und nicht eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Art. 61 Abs. 2 OR darstellt. Die in einem kantonalen Amtshaftungsgesetz vorgesehene primäre Staatshaftung greift auch dann Platz, wenn ein Spitalarzt einen Privatpatienten durch einen andern Spitalarzt behandeln lässt (BGE 111 II 149 ff.).

Eine Dirne, die infolge einer erlittenen Körperverletzung in der Erzielung ihres bisherigen Einkommens aus gewerbsmässiger Unzucht beeinträchtigt wird, kann diese Einbusse haftpflichtrechtlich als Schaden aus gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 46 Abs. 1 OR geltend machen (Urteil vom 26. Juni).

Zur Frage, ob der Einsatz von Streik und Aussperrung in der Schweiz verfassungsrechtlichen Schutz genießt und wie weit ein solcher Schutz sogenannte horizontale Drittwirkung auf das privatrechtliche Arbeitsvertragsverhältnis entfaltet, hat das Bundesgericht nicht abschliessend Stellung genommen. Die neuere arbeitsrechtliche Literatur erachtet einen Streik nur als zulässig, wenn er von einer tariffähigen Organisation getragen wird, durch Gesamtarbeitsvertrag regelbare Ziele verfolgt, nicht gegen die Friedenspflicht verstösst und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrt. Dabei steht das Erfordernis der Verhältnismässigkeit insofern im Vordergrund, als der Arbeitskampf das letzte Mittel der Konfliktregelung darstellen soll, falls eine Patt-Situation in Verhandlungen nicht anders überwunden werden kann. Im zu beurteilenden Fall gelangte das Bundesgericht zum Ergebnis, der Streikbeschluss sei übereilt und ohne Erschöpfung der Verhandlungsmöglichkeiten gefasst worden. Die vom Arbeitgeber ausgesprochenen fristlosen Entlassungen wurden deshalb als gerechtfertigt erklärt, ohne dass sich das Gericht zu den übrigen Voraussetzungen eines zulässigen Streiks äussern musste (Urteil vom 18. Juni).

Es zeigt sich immer wieder, dass der Möglichkeit, eine vertragsgemässe Kündigung des Arbeitsvertrags als offenbaren Rechtsmissbrauch zu erklären, sehr enge Grenzen gesetzt sind, will man auf diesem Gebiet den Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht aus den Angeln heben (Urteil vom 22. Oktober). Ueberdies könnte eine rechtsmissbräuchliche Kündigung offensichtlich nicht die Weitergeltung des Vertrags zur Folge haben, sondern bestenfalls eine Schadenersatzpflicht der rechtsmissbräuchlich kündigenden Vertragspartei nach sich ziehen. Die Bemessung dieses Schadenersatzes dürfte indessen den Richter vor nicht leicht zu lösende Probleme stellen. Eine gesetzliche Regelung der Frage, wie sie im bundesrätlichen Revisionsentwurf zum Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht vorgeschlagen wird, wäre daher einer auf freier richterlicher Rechtsfindung beruhenden Lösung vorzuziehen.

Eine Personalfürsorgestiftung kann Schadenersatzansprüche gegen einen Destinatär nicht mit dessen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen der Stiftung, für welchen gemäss Art. 331c OR ein Barauszahlungsverbot besteht, verrechnen (BGE 111 II 164 ff.).

Seit einigen Jahren ist eine erhebliche Zunahme der Prozesse aus Verantwortlichkeit der Organe einer Aktiengesellschaft festzustellen, bei deren Beurteilung die Gerichte sich oft mit heiklen Rechtsfragen konfrontiert sehen. Das Bundesgericht hat klargestellt, dass das aus Verantwortlichkeit belangte Organ der Klage eines Gläubigers, dem die Konkursmasse die Schadenersatzansprüche der Gesellschaft abgetre-

ten hat, nicht entgegenhalten kann, der Gläubiger sei im Konkurs zu Unrecht kolloziert worden (BGE 111 II 81). Weitere Probleme ergeben sich daraus, dass das Gesetz (Art. 755 und 756 OR) den Konkursgläubigern das Recht einräumt, gestützt auf eine Abtretung der Konkursverwaltung einerseits den von der Gesellschaft direkt, andererseits den von den Gläubigern indirekt, mittelbar erlittenen Schaden geltend zu machen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Klage, die auf Ersatz des direkten Gesellschaftsschadens gerichtet ist, die Einrede entgegengehalten werden kann, die Generalversammlung oder die Gesamtheit der Aktionäre (allenfalls der Alleinaktionär) habe in die schädigende Handlung eingewilligt. Dem Gläubiger, der seinen indirekten Gläubigerschaden geltend macht, kann dagegen nur seine eigene Einwilligung in die schädigende Handlung oder ein anderweitiges Mitverschulden am eingetretenen Schaden, das ihm persönlich zur Last fällt, entgegengehalten werden (BGE 111 II 182 ff.).

Auch in Schiedsgerichtsfällen kommt es immer häufiger vor, dass Entscheide der kantonalen Kassationsinstanzen mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Zwar gibt das einerseits dem Bundesgericht die Möglichkeit, die einheitliche Anwendung des heute in 22 Kantonen geltenden Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit zu überprüfen. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass der Sinn der Schiedsgerichtsbarkeit durch einen dreistufigen Instanzenzug weitgehend in Frage gestellt wird. Der Umstand, dass die staatsrechtlichen Beschwerden in den seltensten Fällen zum Erfolg führen, zeigt, dass auch auf diesem Gebiet weniger oft mehr sein könnte.

IV. Zweite Zivilabteilung

In einem Fall auf dem Gebiet des Persönlichkeitsschutzes entschied das Bundesgericht, dass sich eine Person der Zeitgeschichte nicht darauf berufen könne, die öffentliche Erwähnung von Umständen aus früheren Lebensabschnitten, die in der Öffentlichkeit bereits in Vergessenheit geraten seien, sei unbekümmert um den Wahrheitsgehalt der Äusserung widerrechtlich. Sie braucht sich jedoch nicht gefallen zu lassen, als Landesverräter hingestellt zu werden, wenn dieser Vorwurf der Wahrheit nicht entspricht (Urteil vom 2. Mai).

Ist eine Stiftung Trägerin einer Ausbildungsstätte, so können die für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden nicht überprüfen, ob ein Schüler zu Recht vom weiteren Studium ausgeschlossen wurde (BGE 111 II 97 ff.).

Aus dem Gebiet des Familienrechts sind folgende Fälle hervorzuheben: Ist ein Scheidungsurteil einstweilen erst im Scheidungspunkt in Rechtskraft erwachsen und wird der Prozess nur hinsichtlich der Zusprechung einer Rente im Sinne von Art. 151 bzw. 152 ZGB weitergeführt, so ist der Erlass von vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 145 ZGB nicht zum vornherein ausgeschlossen. Die Annahme, der ursprüngliche Massnahmeentscheid könne nicht über den Eintritt der Teilrechtskraft hinaus wirksam bleiben, ist jedoch nicht willkürlich (Urteil vom 27. August). - Lebt ein Kind, dessen Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, gegen den Willen seiner Eltern im Konkubinat, so können sich diese grundsätzlich nicht darauf berufen, es sei ihnen allein deswegen nicht zumutbar, auch nach Eintritt der Mündigkeit an seinen Unterhalt

beizutragen (Urteil vom 19. Dezember). - Zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs gegenüber seinem Vater ist einem ausserhalb der Ehe geborenen Kind auch dann ein Beistand zu bestellen, wenn der Vater zur Zeit mit der Mutter im Konkubinat lebt und wie ein Ehemann für die Familie sorgt. Von der Beistandsbestellung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine jederzeit vollstreckbare Unterhaltsforderung des Kindes gegenüber dem Vater begründet wird, sei es durch Abschluss eines Unterhaltsvertrags oder durch gerichtliches Urteil (BGE 111 II 2).

Dient eine Gemeinschaftsanlage nur einzelnen von mehreren Gebäuden einer in Stockwerkeigentum aufgeteilten Ueberbauung, so belastet das Bauhandwerkerpfandrecht, das eine Forderung für den Bau dieser Anlage sichern soll, dennoch anteilmässig alle Miteigentumsanteile, da der mit der Erstellung der Anlage geschaffene Mehrwert allen Stockwerkeigentümern zugute kommt (BGE 111 II 31).

Im Grundbuchrecht entschied das Bundesgericht, dass eine richterlich angeordnete Grundbuchsperrung die Eintragung des Eigentumsübergangs im Hauptbuch nicht mehr zu verhindern vermag, wenn der Eigentümer bereits vor der Anordnung der Sperrung durch Anmeldung einer Eigentumsübertragung über das Grundstück verfügt hatte (BGE 111 II 42).

Das Retentionsrecht des Vermieters kann sich nicht auf die vom Mieter zu stellende Sicherheitsleistung beziehen (BGE 111 II 71).

In einem Fall auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts hatte das Bundesgericht die Frage zu prüfen, wie einer brasilianischen Ehetrennung ("desquite") bei der Anwendung des schweizerischen Erbrechts Rechnung zu tragen sei. Es gelangte zum Ergebnis, eine solche Trennung sei in dieser Hinsicht einer Scheidung gleichzustellen, weshalb eine nach brasilianischem Recht getrennte Ehefrau nicht als überlebende Ehegattin im Sinne von Art. 462 ZGB zu betrachten sei und demnach ohne Erbrecht bleibe, obwohl sie sich nicht wiederverheiraten könne (BGE 111 II 16). In einem weiteren Fall auf diesem Gebiet entschied es, dass ein Schweizer, der in der Schweiz mit einer ausländischen Bank einen Bürgschaftsvertrag abschliesst und diesen dem ausländischen Recht unterstellt, sich der Vollstreckung des gestützt auf den Bürgschaftsvertrag ergangenen ausländischen Urteils nicht widersetzen könne mit der Begründung, die Missachtung der Formvorschriften des schweizerischen Bürgschaftsrechts verstosse gegen die schweizerische öffentliche Ordnung (BGE 111 II 175 ff.).

Die wiederholten Abänderungen des Bundesbeschlusses über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geben gelegentlich auch dem Zivilrichter Probleme auf. So hatte das Bundesgericht zu prüfen, nach welchem Recht sich die Frage der Verjährung der Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes bzw. auf öffentliche Versteigerung des gesetzwidrig erworbenen Grundstücks beurteilt, wenn dieses unter der Herrschaft der "Lex von Moos" erworben, die Klage aber erst unter der Herrschaft der "Lex Furgler" eingeleitet worden ist. Es entschied, in einem solchen Fall gelte grundsätzlich die fünfjährige Verjährungsfrist der "Lex Furgler" und nicht die zehnjährige der "Lex von Moos", wobei zu diesen fünf Jahren noch die Zeitspanne hinzukomme, die zwischen dem widerrechtlichen Erwerb des Grundstücks und der Inkraftsetzung der "Lex Furgler" verstrichen sei. Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber bei Gesetzesrevisionen dem Aspekt des intertemporalen Rechts vermehrt Beachtung schenken würde (BGE 111 II 186 ff.).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Das Betreibungsamt kann die strenge Form der Wechselbetreibung nur dann zur Anwendung bringen, wenn der Betreibungsgläubiger ihm einen gültigen Wechsel vorlegt. Bei der Abklärung der Gültigkeit eines umstrittenen Titels hat es die Angaben über den Protest zu prüfen (BGE 111 III 33).

Bei der Pfändung ist das Betreibungsamt gehalten, dem Schuldner die unentbehrlichen Möbel zu belassen. Falls die sich in dessen Besitz befindenden Möbel von einem Dritten beansprucht werden, hat das Amt jedoch nicht etwa einen Ersatz zur Verfügung zu stellen (Urteil vom 9. April). Ein Berufswerkzeug ist nur dann unpfändbar, wenn es dem Schuldner erlaubt, eine einträgliche Tätigkeit auszuüben. Betreibungsamt und Aufsichtsbehörden haben diesen Punkt von Amtes wegen abzuklären. Stellen sie dem Schuldner einschlägige Fragen, verweigert aber dieser die notwendigen Angaben, so dürfen sie davon ausgehen, dass die Rentabilität der Tätigkeit nicht dargetan sei und das Berufswerkzeug gepfändet werden dürfe (Urteil vom 9. Oktober). Im Falle der Einkommenspfändung kann der Schuldner dem Alimentengläubiger gegenüber nicht einen absoluten Notbedarf beanspruchen. Einen Eingriff in das Existenzminimum seines Schuldners kann der Alimentengläubiger allerdings nur verlangen, wenn ihm zur Deckung seines eigenen Notbedarfs keinerlei andere Mittel zur Verfügung stehen. Beim Kind, das gestützt auf Art. 278 Abs. 2 ZGB von seinem Stiefvater Unterhaltsleistungen empfängt, trifft letzteres nicht zu (BGE 111 III 13).

Zahlreiche Fälle belegen, dass es notwendig ist, die Bestimmungen der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken strikte zu befolgen, wenn die vielschichtigen Interessen, die sich gegenüberstehen, gewahrt sein sollen; dies gilt namentlich bei der öffentlichen Versteigerung von Stockwerkeigentumseinheiten. Nachlässigkeiten bei der Ansetzung von Fristen oder bei öffentlichen Bekanntmachungen können zur Verschiebung der Verwertung führen, was unnötige Verzögerungen und Kosten nach sich zieht.

Eine auf Art. 16 BewB (heute Art. 23 BewG) beruhende Verfügungsbeschränkung, die nach der Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch vorgemerkt worden ist, kann dem Grundpfandgläubiger nicht entgegengehalten werden; dieser kann somit den Doppelaufwurf verlangen. Die von der kantonalen Behörde gestützt auf Art. 22 BewB (heute Art. 27 BewG) erhobene Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes steht der vom vorgehenden Grundpfandgläubiger verlangten Zwangsverwertung nicht entgegen (BGE 111 III 26).

Ist ein Konkurs im Ausland eröffnet worden, so kann nach dem gegenwärtigen Recht ein Gläubiger in der Schweiz liegende Vermögenswerte des Konkursiten mit Arrest belegen lassen. Der Gläubiger handelt auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er zuvor seine Forderung im ausländischen Konkurs angemeldet hat (BGE 111 III 38). Die Inkraftsetzung der Art. 159 ff. des Entwurfs zum Gesetz betreffend das internationale Privatrecht wird gestatten, diesen Eingriff in den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkurs auszumerzen.

Zu erwähnen ist hier noch ein Urteil der II. Zivilabteilung zum Nachlassvertrag einer Bank: Die Praxis, im Hinblick auf eine Entlastung der Liquidationsgeschäfte kleine Gläubiger vorweg zu befriedi-

gen, ist als zulässig erklärt worden. In Würdigung der gesamten Umstände erschien es im konkreten Fall nicht als unangemessen, diejenigen als Kleingläubiger zu behandeln, deren Forderung 10'000 Franken nicht überstieg (Urteil vom 3. Oktober).

VI. Kassationshof

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Der Strafrichter hat bei der Anordnung der Landesverweisung nicht vorfrageweise zu prüfen, ob die Nebenstrafe sich nach den Bestimmungen des Asylrechts durchsetzen lässt oder ob der Täter nach dem Asylgesetz die weitere Tolerierung seines Aufenthalts in der Schweiz beanspruchen kann. Allenfalls aus dem Asylrecht sich ergebende Einwände sind erst in jenem Zeitpunkt zu prüfen, in welchem feststeht, dass die angeordnete Landesverweisung nicht infolge Bewährung bei probeweisem Aufschub weggefallen ist, sondern vollzogen werden muss (BGE III IV 12).

Gemäss Art. 139 Abs. 1 bis StGB (in Kraft seit 1. Oktober 1982) wird der Räuber mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt. Spielzeugwaffen, defekte Schusswaffen oder solche, für die der Täter keine Munition greifbar hat, sind keine Schusswaffen im Sinne dieser Bestimmung. Das Bundesgericht wies die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese abkläre, ob der vom Täter mitgeführte neu-antike Replika-Revolver von 30,5 cm Länge und 1,2 kg Gewicht mit besonderen Vorrichtungen für die Verwendung als Schlag- oder Stichwaffe versehen und daher als andere gefährliche Waffe (nicht bloss als gefährliches Werkzeug) anzusehen sei (BGE 111 IV 49 ff.).

Strafbare Vorbereitungshandlungen zu Raub (Art. 260bis Abs. 1 StGB, in Kraft seit 1. Oktober 1982) wurden angenommen in einem Fall, in dem der Täter in Mailand zwecks Verübung eines Raubüberfalls in der Gegend von Aarau Schusswaffen und Munition beschaffte, in der Schweiz weitere Utensilien (Funkgeräte, Gummihandschuhe, Glasschneider usw.) erstand, diese in einem Schliessfach im Bahnhof Aarau deponierte und einen motorisierten Komplizen in Italien auf Abruf bereithielt. Diese planmässig getroffenen, konkreten technischen Vorkehrungen zeigen, dass der Täter sich anschickte, einen Raub auszuführen. Dass dieser hinsichtlich Zeit, Ort und Objekt noch nicht bestimmt war, ist unerheblich (Urteil vom 1. Oktober).

Wer durch Checkkarte garantierte Checks (Eurochecks) trotz Fehlens einer Deckung verwendet, erfüllt den Tatbestand des Betruges nicht. Der Checknehmer braucht sich angesichts der Garantieerklärung der Bank nicht um die Deckung zu kümmern; er weiss daher nicht, ob eine Deckung vorhanden ist oder nicht und kann sich deshalb insoweit nicht in einem Irrtum befinden. Der Tatbestand der Veruntreuung ist ebenfalls nicht erfüllt. Betrug kann aber dann vorliegen, wenn der Täter bereits bei der Eröffnung des Lohnkontos bzw. beim Bezug des Checkhefts den Willen hatte, die garantierten Checks missbräuchlich zu verwenden (Urteil vom 13. August).

Wer vom ahnungslosen Käufer für überdurchschnittlich gestreckte

Betäubungsmittel (Heroin, Kokain usw.) einen Preis verlangt, der für Drogen von durchschnittlicher Reinheit handelsüblich ist, kann wegen Betrugs verurteilt werden. Es ist insoweit unerheblich, dass der Betäubungsmittelhandel widerrechtlich und strafbar ist (BGE 111 IV 55 ff.).

Die Rechtsprechung zu Art. 210 StGB (vgl. BGE 108 IV 172 ff.) wurde präzisiert: Inserate, welche nur einen Namen, eine Telefonnummer und Zeitangaben enthalten, erfüllen für sich allein den Tatbestand der Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht nicht. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass der Wortlaut und/oder die Aufmachung des Inserates geeignet sind, Anstoss zu erregen und das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl des Lesers zu verletzen (BGE 111 IV 68 ff.).

2. Strassenverkehr

Wer ein Auto auf ebener Strecke umparkiert, indem er es, ohne den Motor anzulassen, neben der geöffneten linken Türe gehend, vorwärts schiebt, führt nicht ein Motorfahrzeug und kann daher nicht wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 SVG) bzw. wegen Fahrens ohne Führerausweis (Art. 95 SVG) verurteilt werden (BGE 111 IV 92 ff.). Den Behörden ist es nicht verwehrt, auch bei einem Atemlufttestergebnis von weniger als 0,6 Gewichtspromille (siehe Art. 138 Abs. 3 VZV) eine Blutprobe anzuordnen (Urteil vom 18. September).

Der Führerausweis muss wegen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch auch dann entzogen werden, wenn die Tat zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen verübt wurde und eine strafrechtliche Verfolgung mangels Strafantrag unterblieb. Der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 lit. d SVG lässt keine Ausnahmen zu (BGE 111 Ib 114).

Der berufsmässige Lastwagenchauffeur darf während der Beladearbeiten den Fahrtschreiber nicht auf "Ruhezeit" schalten, wenn er anwesend sein muss, um bei allfälligen Schwierigkeiten jederzeit und rasch einschreiten zu können (BGE 111 IV 97 ff.).

3. Andere Gesetze

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 21. September 1983 (BGE 109 IV 143) entschieden, bei welchen Mengen Heroin (12 Gramm), Kokain (18 Gramm) usw. ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a des Betäubungsmittelgesetzes (mindestens ein Jahr Zuchthaus) vorliegt. Jene Mengenangaben bezogen sich auf reinen Stoff. Gemäss einem diese Rechtsprechung präzisierenden Urteil ist unabhängig vom Reinheitsgrad ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die gestreckte Betäubungsmittelmenge für eine Anzahl üblicher Einzeldosen ausreicht, mit der viele Menschen während eines die Gefahr einer Abhängigkeit schaffenden Zeitraums versorgt werden können (BGE 111 IV 100 ff.). Diese Voraussetzung ist bei einem Gemisch von 99,7 Gramm, das 7,7 Gramm reines Heroin enthält, erfüllt. Ein schwerer Fall liegt auch dann vor, wenn der Täter die entsprechende Betäubungsmittelmenge lediglich einem einzigen Abnehmer verkaufte und wusste, dass dieser seinerseits nur einen bestimmten, kleineren Personenkreis belieferte (BGE 111 IV 31).

Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf auch dann gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes einer Ermächti-

gung des EJPD, wenn der Beamte das Delikt (im konkreten Fall eine Amtsgeheimnisverletzung) erst nach dem Ausscheiden aus der amtlichen Funktion verübte (BGE 111 IV 37).

VII. Anklagekammer

Auslieferungshaft

Die Beschwerdefrist von Art. 48 Abs. 2 IRSG ist eine gesetzliche (Art. 33 Abs. 1 OG), welche nicht erstreckt werden kann; eine Fristverlängerung zur Beweisführung über Tatsachen, welche die Unzulässigkeit der angefochtenen Untersuchungshandlungen dartun sollen, ist ausgeschlossen (BGE 111 IV 48).

Da ein Auslieferungshaftbefehl gemäss Art. 49 Abs. 2 IRSG keine Wirkung entfaltet, solange sich der Verfolgte in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, kann der Betroffene den Haftbefehl in solchen Fällen grundsätzlich nicht anfechten (BGE 111 Ib 49 ff.).

Ein belgischer Staatsangehöriger wurde auf Begehren der USA wegen Betrugs über 3,6 Mio. Dollar in Auslieferungshaft genommen. Das Bundesamt für Polizeiwesen wies sein Gesuch um provisorische Haftentlassung, mit welchem er eine Kautionsleistung von Fr. 150'000.-- und weitere Sicherheitsleistungen anbot, zu Recht ab. Im Auslieferungsverfahren bildet die Verhaftung klarerweise die Regel. Eine Haftentlassung kann nur ausnahmsweise angeordnet werden (Art. 47 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 3 und 51 Abs. 1 IRSG). Hierfür konnte der Beschwerdeführer nichts dartun. Er bestritt lediglich seine Täterschaft, ohne den Alibibeweis von Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG zu erbringen. Auch war seine Bezugnahme auf Art. 5 § 1 lit. c EMRK, welcher die gewöhnliche Untersuchungshaft betrifft, verfehlt; die Entlassung aus der Auslieferungshaft untersteht strengeren Voraussetzungen als diejenige aus der Untersuchungshaft (BGE 111 IV 108 ff.).

Nach Art. 16 des Europäischen Auslieferungsabkommens (SR 0.353.1), der die vorläufige Auslieferungshaft regelt, können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates in dringenden Fällen um vorläufige Verhaftung des Verfolgten ersuchen (Ziff. 1). Genügt ein solches Ersuchen den in Ziff. 2 näher geregelten formellen Anforderungen nicht (in casu unzureichende Umschreibung der Tat), muss das Bundesamt für Polizeiwesen die Nachreichung allfälliger Verbesserungen und Ergänzungen des Ersuchens innert der Frist von Ziff. 4 verlangen, da die Haft sonst aufzuheben ist (Art. 50 Abs. 1 IRSG) (Urteil vom 11. Oktober).

Verwaltungsstrafrecht

Das Bundesamt für Aussenwirtschaft verfügte die öffentliche Versteigerung bzw. den freihändigen Verkauf von Textilien, die nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR beschlagnahmt worden waren, weil sie einen "kostspieligen Unterhalt" im Sinne von Art. 47 Abs. 3 VStrR erforderten. Ob ein Unterhalt, der auch Aufbewahrungs- und Lagerkosten umfasst, "kostspielig" im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der beschlagnahmten Waren zu den Unterhaltskosten, wobei der voraussichtlichen Dauer dieses Aufwandes Rechnung zu tragen ist. In casu war der Verkauf zulässig, da dem Warenwert im Zeitpunkt der Beschlagnahme von ca. Fr. 250'000.-- aufgelaufene Lagerkosten

von Fr. 65'000.-- gegenüberstanden, welche sich bis zum noch nicht abzusehenden Abschluss des Verfahrens monatlich um Fr. 3'650.-- erhöhen sollten (BGE 111 IV 41).

Die Beschwerde gegen das Kostenerkenntnis bei der Anklagekammer des Bundesgerichts (Art. 96 Abs. 1 VStrR) ist nur zulässig, wenn die Strafverfügung der Verwaltung im Hauptpunkt in Rechtskraft erwachsen, d.h. dagegen kein Rechtsmittel ergriffen worden ist (Urteil vom 21. Oktober).

Verfahren

Zur Bestimmung des Gerichtsstandes (Art. 264 BStP, Art. 351 StGB) kann die Anklagekammer des Bundesgerichtes nur angerufen werden, solange der Täter wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen verfolgt wird; das ist erst dann nicht mehr der Fall, wenn über den Schuld- und den Strafpunkt entschieden und damit das Verfahren mindestens vor einer Instanz abgeschlossen ist (in casu hatte die Kriminalkammer des Kantons Thurgau beschlossen, den Fall auszusetzen und die Staatsanwaltschaft zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens einzuladen - BGE 111 IV 45).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren					Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer Tage	Mittlere Redaktionsdauer Tage				
	1981	1982	1983	1984	1985	Übertrag von 1984	Eingang 1985	Total anhängig			Erledigt	Übertrag auf 1986	Nicht-eintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)
I. Zivilsachen														
1. Direkte Prozesse	11	16	10	7	22	17	39	8	31	2	3	298	3	26
2. Berufungen	443	435	487	557	605	209	814	590	1) 224	110	48	147	135	59
3. Nichtigkeitsbeschwerden	9	6	10	10	12	-	12	6	6	3	1	84	-	18
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	9	11	15	13	-	13	10	3	3	1	70	1	44
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten														
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1328	1470	1695	1729	1738	731	2469	1720	749	478	169	161	211	33
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	60	102	93	66	71	33	104	71	2) 33	4	1	42	1	42
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	17	31	28	31	48	8	56	43	13	142	140	267	136	399
III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten														
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	534	625	574	715	762	514	1276	799	477	173	110	40	49	19
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	18	43	5	11	26	14	40	10	3) 30	16	11	15	8	11
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	11	2	9	6	12	2	14	8	6	173	110	40	49	19
IV. Strafrechtspflege														
1. Kassationshof (Nichtigkeitsbeschwerden)	518	567	661	653	627	109	736	651	85	173	110	40	49	19
2. Anklagekammer	58	55	78	67	70	2	72	71	1	16	11	15	8	11
3. Bundesstrafgericht	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Ausserordentlicher Kassationshof	1	2	-	1	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-
V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen														
a. Beschwerden und Rekurse	144	137	138	142	153	4	157	150	7	57	2	10	17	32
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	4	5	6	2	5	-	5	5	-	5	-	16	-	29
2. Sanierungen	-	-	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-
3. Gläubigerversammlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2	-	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	3164	3508	3810	4015	4165	1644	5809	4144 ⁵⁾	1665 ⁶⁾	990	485	557	2112	-

1) Hievon nach Art. 60 OG: 439
 2) Hievon nach Art. 92 OG: 1456
 3) Hievon nach Art. 109 OG: 493
 4) Hievon nach Art. 275^{bis} BStP: 342
 5) Sprache des Urteils: Deutsch 2625 (63,5%) Französisch 1188 (28,5%) Italienisch 331 (8%)
 6) Davon sistiert: 169

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1984 in Klammern)

	Uebertrag von 1984	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 1986 (auf 1985)
Zivilsachen	226 (214)+ 5,6%	652 (601)+ 8,5%	878 (815)+ 7,7%	614 (589)+ 4,2%	264 (226)+ 16,8%
Staatsrechtliche Streitigkeiten	772 (836)- 7,7%	1857 (1762)+ 5,4%	2629 (2598)+ 1,2%	1834 (1826)+ 0,4%	795 (772)+ 3%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	530 (525)+ 1%	800 (737)+ 8,5%	1330 (1262)+ 5,4%	817 (732)+ 11,6%	513 (530)- 3,2%
Strafrechtspflege	111 (80)+38,8%	698 (752)- 7,2%	809 (832)- 2,8%	723 (721)+ 0,3%	86 (111)- 22,5%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	5 (6) -	158 (143) -	163 (149) -	156 (144) -	7 (5) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	- (1) -	- (2) -	- (3) -	- (3) -	- (-) -
Total 1985	1644 (1662)- 1,1%	4165 (3997)+ 4,2%	5809 (5659)+ 2,7%	4144 (4015)+ 3,2%	1665 (1644)+ 1,3%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1985	1112 = + 209%	2233 = + 116%	3345 = + 136%	2429 = + 142%	871 = + 110%

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Uebertrag von 1984	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1986
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</u>					
- Staatsrechtliche Beschwerden	301	688	989	613	376
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	192	234	426	224	202
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	29	53	82	53	29
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	12	14	11	3
	524	987	1511	901	610
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	279	367	646	404	242
- Verwaltungsrechtliche Klagen	13	22	35	9	26
- Staatsrechtliche Beschwerden	271	323	594	392	202
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	3	4	7	5	2
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	8	14	22	9	13
	574	730	1304	819	485
<u>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Direkte Prozesse	14	17	31	4	27
- Berufungen	134	358	492	354	138
- Nichtigkeitsbeschwerden	-	5	5	1	4
- Staatsrechtliche Beschwerden	73	307	380	301	79
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Klagen	9	24	33	24	9
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	15	16	14	2
	231	726	957	698	259
<u>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Direkte Prozesse	3	5	8	4	4
- Berufungen	75	247	322	236	86
- Nichtigkeitsbeschwerden	-	7	7	5	2
- Staatsrechtliche Beschwerden	52	318	370	302	68
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	10	21	31	22	9
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	4	153	157	150	7
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren, Sanierungen	1	23	24	19	5
	145	774	919	738	181
<u>Kassationshof (5 Mitglieder)</u>					
- Nichtigkeitsbeschwerden	109	627	736	651	85
- Staatsrechtliche Beschwerden	34	116	150	125	25
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	25	120	145	126	19
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	14	14	14	-
	168	877	1045	916	129
<u>Anklagekammer</u>	2	70	72	71	1
<u>Bundesstrafgericht</u>	-	-	-	-	-
<u>Ausserordentlicher Kassationshof</u>	-	1	1	1	-
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	-	-	-	-	-
Gesamttotal	1644	4165	5809	4144	1665

IV. Detaillierte Aufstellung über die staatsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1984	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1986
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	-	-	-	-	-
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	-	-	-	-	-
3. Streitigkeiten zwischen den Vormund- schaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 83 Bst. e OG)	-	-	-	-	-
4. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	731	1738	2469	1720	749
5. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	-	7	7	5	2
6. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG)	6	14	20	17	3
7. Beschwerden wegen Verletzung bundes- rechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	-	5	5	3	2
8. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kanto- nale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	27	45	72	46	26
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	8	48	56	43	13
Total	772	1857	2629	1834	795

V. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1984	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertra auf 1986
<u>1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden</u>					
Bürgerrecht.....	2	4	6	6	-
Fremdenpolizei.....	17	60	77	52	25
Bundespersonal.....	23	28	51	24	27
Stiftungsaufsicht.....	3	3	6	4	2
Bäuerlicher Grundbesitz.....	2	3	5	3	2
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Register.....	34	51	85	63	22
Strafvollzug.....	12	29	41	31	10
Strafvollzug.....	3	41	44	42	2
Schulwesen.....	1	4	5	2	3
Filmwesen.....	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	5	4	9	6	3
Verwaltung der Armee.....	3	1	4	4	-
Zivilschutz.....	1	12	13	6	7
Zollwesen.....	8	13	21	16	5
Steuern (ohne Zölle).....	148	113	261	155	106
Alkoholmonopol.....	2	1	3	2	1
Raumplanung.....	55	57	112	65	47
Enteignungen.....	51	69	120	42	78
Elektrische Anlagen.....	1	2	3	2	1
Strassenverkehr.....	26	91	117	96	21
Luftfahrt.....	-	3	3	1	2
PTT.....	8	24	32	8	24
Gewässerschutz.....	17	13	30	15	15
Arbeitsgesetzgebung.....	3	2	5	4	1
Sozialer Wohnungsbau.....	2	-	2	1	1
Landwirtschaftsgesetzgebung.....	12	30	42	25	17
Forstpolizei.....	34	27	61	28	33
Bankenaufsicht.....	-	2	2	2	-
Internationale Rechtshilfe und Auslieferungen.....	17	61	78	65	13
Andere Fälle.....	25	17	42	33	9
<u>2. Verwaltungsrechtliche Klagen</u>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals.....	3	7	10	3	7
Ausservertragliche Entschädigungen.....	10	19	29	6	23
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen....	-	-	-	-	-
Befreiung von kantonalen Abgaben.....	-	-	-	-	-
Andere Fälle.....	-	-	-	-	-
<u>3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren.....</u>					
	2	9	11	5	6
Total	530	800	1330	817	513

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Uebertrag von 1984.....	8	19	19	18	6	34	11	18	19	26	14	3	17
Eingang 1985.....	2	7	4	2	-	3	3	7	3	7	2	3	5
Erledigt 1985.....	2	6	6	4	-	10	4	5	13	8	5	-	5
Uebertrag auf 1986.....	8	20	17	16	6	27	10	20	9	25	11	6	17
2. Art der am 31. Dezember 1985 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen.....	4	5	-	3	1	4	4	9	2	12	2	-	1
Elektrische Leitungen.....	-	2	-	2	-	6	1	1	3	10	3	6	2
Nationalstrassen.....	2	13	16	7	5	16	5	10	2	3	5	-	13
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	1	2	-	-	-	-	1	-	1	-	-
Kraftwerke.....	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flughäfen und Landeplätze.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-